

11. Bundesschau der Sondervereine der Phönix, Zwerg Phönix u. Onagadori Züchter, dem Ohiki Club und den Züchtern asiatischer Langkräher, Helmut van Briel Gedächtnisschau am 22. und 23. April in Förste

Name: _____ Jungzüchter

Vorname: _____ ja nein

Straße: _____

Unterschrift/Stempel Jugendobmann

PLZ Ort: _____

Telephon: _____ E-Mail Adr.: _____

Registriernummer: _____ - _____ - _____ - _____

Meldung:

Meldeschluss: 01. April 23

N ^o	1,0		0,1		Rasse <small>Deutlich schreiben / bei Zwergen "Zwerg" voranstellen</small>	Farbe	Standgeld in €	Verkaufspreis in €
	jung	alt	jung	alt				
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								

Hiermit melde ich die vorstehende Tiere

verbindlich an

Unterschrift Aussteller

Standgeld Gesamt	
Kostenbeteiligung	€ 7,00
Pflichtkatalog	€ 3,00
Ehrenpreisstiftungen	
Gesamt	

Ehrenpreisstiftungen auf: _____

Mit der Meldung erkenne ich die Ausstellungsbedingungen an und verpflichte mich, die fälligen Gebühren mit der Einlieferung zu bezahlen.

11. Bundesschau der Sondervereine der Phönix, Zwerg Phönix u. Onagadori Züchter, dem Ohiki Club und den Züchtern asiatischer Langkräher, Helmut van Briel Gedächtnisschau am 22. und 23. April in Förste

Wir laden zu einer Beteiligung und zum Besuch herzlichst ein: Int. Ohiki Club und der gastgebende GZV Osterode u. Umgebung

Ausstellungsleiter:

Timo Hampel, Bachstraße 47, 37197 Hattorf am Harz

Tel. 0176/34170303, tjhampel75@gmail.com

Ausstellungskasse:

Beate Zimmermann

Preisrichterangelegenheiten:

Stefanie Walter, 0157/30032583, info@vierseithof-walter.de

1. Maßgebend sind die AAB des BDRG, soweit sie nicht durch nachfolgende Sonderbestimmungen ergänzt werden.

2. Die Ausstellung umfasst folgende Abteilungen: Ausstellungsgebühr

Volieren: Besetzung lt. AAB III 15,00 Euro; nur in Absprache mit der Ausstellungsleitung (AL)

Hühner und Zwerge: 5,00 Euro

Jugend: 3,00 Euro

Pflicht-Katalog: 3,00 Euro,

Kostenbeitrag: 7,00 Euro

Jeder Aussteller ist verpflichtet, einen Katalog abzunehmen. Amtierende Preisrichter sind von der Pflichtabnahme befreit

AAB IV., 2. C): Zu allen Ausstellungen im BDRG dürfen nur Tiere mit Bundesring (BR) oder ausländischen Fußringen, sofern diese eine Jahreszahl tragen und in der Weite mit dementsprechenden BR übereinstimmen oder diesen unterschreiten, angenommen werden.

3. Preisrichter:

Vom SV vergeben

4. **Meldeschluss: 01. April 2023.** Anmeldungen sind in deutlicher Schrift an Timo Hampel, Bachstraße 47, 37197 Hattorf am Harz Tel. 0176/34170303, tjhampel75@gmail.com einzusenden. Die eingesandte Anmeldung wird als endgültig betrachtet **Die Rassen aller Abteilungen können zusammen auf einem Bogen gemeldet werden.**

5. **Eine tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführten Impfungen muss bei der Einlasskontrolle vorliegen (Kopie genügt – wird nicht zurückgegeben). Aussteller ohne diese Unterlagen werden zurückgewiesen.**

6. Wichtige Termine:

Einlieferung:

Freitag, 21. April 23 ab 16.00 bis 22.00 Uhr

Bewertung:

Samstag, 22. April 23 ab 6:30 Uhr

Eröffnung 15. Uhr

Festabend:

Samstag, 22. April ab 19:00 Uhr Festabend in Hotel zum Röddenberg in Osterode

7. Es wird je ein „Osteroder Band“ pro SV vergeben.

Des Weiteren werden SV Preise vergeben. Darüber hinaus kommen zusätzlich solche aus Stiftungen Verbänden, Vereinen und Züchtern zur Vergabe. Auf je 10 Tiere werden aus den Ausstellungsgebühren 1 Ehrenpreis (E=8,00 Euro) und 2 Zuschlagspreis (Z=5,00 Euro) in bar oder als Sachpreis vergeben. Wir weisen darauf hin, dass gestiftete Preise der Höhe der Ausstellungspreise angepasst sein müssen.

8. Geldpreise, Sachpreise und Bänder bitte während der Ausstellung im Büro abholen.

9. **Verkauf:** Alle als verkäuflich gemeldeten Tiere können während der Ausstellung im Tierverkaufsbüro erworben werden (**AAB IV., 6 f.**). Von dem Verkaufserlös erhält der Verein 15% als Provision. **Tier-Rückkäufe** nur schriftlich, und wenn dafür die Verkaufsprovision von 15% im Ausstellungsbüro vorliegt Die angegebenen Verkaufspreise im Katalog sind ohne Gewähr. Bei Druckfehlern ist der Meldebogen rechtliche Unterlage. Ein bereits abgeschlossener Kaufvertrag kann bei Irrtümern der Ausstellungsleitung durch diese rückgängig gemacht werden. Für Tiere, die durch höhere Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse verlustig gehen, bestehen keine Entschädigungsansprüche. Sollten Tierverluste durch Verschulden der Ausstellungsleitung entstehen, wird nach AAB II., 5. vergütet. Ausstellern ist das Füttern der Tiere vor der Bewertung verboten, da diese sonst als gekennzeichnet gelten (lt AAB). Nach Einlieferung der Tiere ist die Halle zu verlassen. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

10. Für die Schau gelten folgende veterinärrechtliche Bestimmungen:

1. Auf die Ausstellung darf nicht verbracht werden Geflügel,

- a) in dessen Herkunftsbestand auf Geflügel übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruch dieser Krankheiten zu befürchten ist;
- b) in dessen Herkunftsort Klassische Geflügelpest oder Newcastle-Disease (ND) amtlich festgestellt worden ist;
- c) dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Klassischer Geflügelpest oder Newcastle-Disease gebildeten Sperrbezirk befindet oder dessen Herkunftsbestand sich in einem wegen Klassischer Geflügelpest oder ND gebildeten Beobachtungsgebiet befindet und ein den Herkunftsbestand betreffenden Verbringungsverbot für Geflügel besteht.
- d) dessen Herkunftsland unter amtlicher Beobachtung steht.

2. Zur Ausstellung kommendes Geflügel muss mit nummerierten Marken oder nummerierten Fußringen gekennzeichnet sein. Jeder Aussteller hat auf den Meldepapieren seine Registriernummer der Veterinärbehörde mit anzugeben.

3. Erforderliche Impfbescheinigungen gegen Newcastle-Disease bzw. Paramyxovirusinfektion müssen folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Wohnort des Besitzers.

- b. Datum und Art der Impfung des Herkunftslandes.
- c. Zahl, Rasse, ungefähres Alter (bei Geflügel Nummern der Marken oder Fußringe) sowie Datum und Art der Impfung der auszustellenden Tiere.
- d. Bezeichnung, Hersteller und Chargennummer des verwendeten Impfstoffes. e. Unterschrift und Adresse des Tierarztes, der die Impfung durchgeführt hat
- f. **Hühner und Truthühner:** Die Impfung des Herkunftsbestandes und der Ausstellungstiere gegen Newcastle-Disease muß gemäß §§ 5 und 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und Newcastle-Disease (Geflügelpest-Verordnung) vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2748) erfolgt sein.

Eine tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführten Impfungen muss bei der Einlasskontrolle/-untersuchung vorliegen. Vereins-Sammelimpfbescheinigungen müssen für jeden einzelnen Züchter kenntlich gemacht und in Fotokopie den einzelnen nummerierten Impfbescheinigungen angeheftet werden.

Die Schau wird amtstierärztlich überwacht.

Die genauen veterinärärztlichen Auflagen werden mit Versand des B-Bogens bekanntgegeben.

Für Gänse- und Entenzüchter ist eine Kennzeichnung auf der Impfbescheinigung entsprechend vorzunehmen.

11. Kann die Ausstellung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, erhält der Aussteller die eingezahlte Ausstellungsgebühr, abzüglich der durch die Ausstellungsvorbereitung entstandenen nachgewiesenen Ausgaben, zurück (entsprechend AAB II 2.).

13. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit hinsichtlich der Überlassung von Ausstellungspapieren oder die Annahme der Tiermeldung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Überlassung von Ausstellungspapieren entsteht kein Anspruch auf Annahme der Meldung.